



Förderrichtlinie der Stadt Heringen (Werra) zur Schaffung von Wohneigentum für Familien

Auf Grund der §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952, GVBl. S.11 in der Fassung vom 1. April 2005, GVBl. I S. 142 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) am 02.10.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Heringen (Werra) möchte Familien mit und ohne minderjährigen Kindern beim Erwerb von Wohneigentum in der Kernstadt Heringen (Werra), sowie in den Stadtteilen der Stadt Heringen (Werra) unterstützen. Gleichzeitig möchte die Stadt Heringen (Werra) einen Beitrag leisten zum Erhalt, zur Belebung oder zur Sanierung von Wohnobjekten in der gesamten Stadt Heringen (Werra).

Durch die Gewährung von freiwilligen finanziellen Zuschüssen soll erreicht werden, dass ältere Immobilien in der Kernstadt Heringen (Werra), sowie in den Stadtteilen der Stadt Heringen (Werra) auch in Zukunft als Wohnobjekte gewählt werden und in ihrer Bausubstanz erhalten bleiben.

Die Stadt Heringen (Werra) ist besonders am Zuzug von Familien mit Kindern interessiert, da nur so der demografischen Entwicklung entgegengesteuert werden kann.

§ 1 Umfang der Förderung

- (1) Die Stadt Heringen (Werra) fördert den Erwerb und die Sanierung von ausschließlich selbst genutzten Wohnimmobilien und die zusätzlich höchstens eine Mietwohnung aufweisen.
- (2) Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.
- (3) Insoweit besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Auszahlung entsprechender Zuschussbeträge.
- (4) Die Förderung kann nur bei selbst genutztem Wohneigentum bewilligt werden. Es handelt sich bei der vorgenannten Förderung nicht um eine Förderung nach dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung.
- (5) Gefördert werden der Erwerb bestehender Eigenheime bzw. Wohnungen in der Kernstadt Heringen, sowie in den Stadtteilen der Stadt Heringen (Werra). Berechtigt hierzu sind Familien der Stadt Heringen (Werra) mit den Stadtteilen der Stadt Heringen (Werra), als auch zugezogene Familien, welche sich in Heringen (Werra) mit den Stadtteilen der Stadt Heringen (Werra) niederlassen wollen.



§ 2 Förderberechtigte

- (1) Förderberechtigte sind Eheleute, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Alleinerziehende, zu deren Haushalt keine bzw. ein und mehrere minderjährige Kinder gehören. Für die Berechnung des Alters des Kindes ist der Tag maßgebend, an welchem der Förderantrag beim Magistrat der Stadt Heringen (Werra) eingereicht wird. Im Zweifel ist die Meldebescheinigung maßgebend.

§ 3 Förderhöhe

- (1) Die Förderung für Alleinstehende: 4.000,00 €.
- (2) Für Eheleute und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach §1 Abs. 1 Satz des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz), (LPartG) erhöht sich die Fördersumme auf 6.000,00 €.
- (3) Dem Förderberechtigten wird pro minderjährigem Kind ein einmaliger Zuschuss von 3.000,00 € gewährt.
- (4) Der Höchstbetrag beträgt 12.000,00 €.
- (5) Das Baujahr des Gebäudes muss vor dem 1. Januar 1960 liegen. Sofern Umbauten an dem Gebäude vorgenommen wurden, dürfen von diesen Umbaumaßnahmen nicht mehr als 50 % des Gesamtobjektes eine Erneuerung erfahren haben.
- (6) Gebäude in ausgewiesenen Neubaugebieten in der Stadt Heringen (Werra) mit den Stadtteilen der Stadt Heringen (Werra), die nach dem 1. Januar 1960 erschlossen wurden, werden nicht gefördert.
- (7) Die Förderung einer Immobilie ist innerhalb von 20 Jahren **nur einmal möglich**.

§ 4 Antragstellung

- (1) Förderanträge sind beim Magistrat der Stadt Heringen (Werra) zu erhalten und einzureichen. Der Magistrat entscheidet im Rahmen der Richtlinie, erlässt einen Bewilligungsbescheid und veranlasst die Auszahlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a) das geförderte Objekt nicht von den Förderberechtigten als Hauptwohnsitz bezogen wird;



- b) das geförderte Objekt in den ersten 5 Jahren nach Bezug wieder verkauft wird oder nicht mehr von den Förderberechtigten bewohnt wird. Ab dem 5. Jahr mindert sich ein möglicher Rückzahlungsbetrag jährlich um 20 % der Gesamtförderung.

§ 6

Allgemeine Vorschriften

- (1) Nicht gefördert wird Wohnraum, der verkauft bzw. übertragen wird bis zur 3. Erbfolge.
- (2) Nicht gefördert werden Immobilien, deren Kaufpreis einschließlich Sanierung (die Sanierung muss innerhalb von 24 Monaten ausgeführt und nachgewiesen werden) unter 25.000,00 € beträgt.
- (3) **Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor Bewilligung der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde.** Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Heringen (Werra) über Ausnahmen von dieser Regelung.
- (4) Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn der/die Antragsteller über ein zu versteuerndes Einkommen von über 60.000,00 € für Alleinstehende und über 100.000,00 € für gemeinsam steuerlich veranlagte verheiratete Paare, Lebenspartnerinnen und Partner verfügen. Ausschlaggebend für das Einkommen ist der Veranlagungsbescheid des Finanzamtes in dem Jahr, das der Antragstellung vorhergeht.
- (5) Die ausgezahlten Fördergelder stellen eine Zuwendung Dritter dar und sind gegenüber den Finanzbehörden bzw. darlehensgewährenden Stellen als Zuwendung zu erklären.
- (6) Mit einer Bewilligung stimmen die Begünstigten einer Weitergabe der Bewilligungsdaten wie bewilligten Förderbeträge und Empfänger im Rahmen des behördlichen Datenaustausches zu.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heringen (Werra), den 17.11.2008

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

gez.
Hans Ries
Bürgermeister

gez.
Manfred Wenk
1. Stadtrat